

RS OGH 1986/1/9 3Ob521/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1986

Norm

GmbHG §25

Rechtssatz

Oberstes Gebot für eine ordentliche Geschäftsführung ist es, im Rahmen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der für die Geschäftsführung verbindlichen Beschlüsse anderer Organe der Gesellschaft und unter der gebotenen Berücksichtigung der Interessen der Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer an dem von der Gesellschaft betriebenen Unternehmen den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Dazu gehört die Beachtung der Regeln sorgfältiger Unternehmensleitung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 521/84
Entscheidungstext OGH 09.01.1986 3 Ob 521/84
Veröff: EvBl 1986/86 S 308 = GesRZ 1986,97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0059586

Dokumentnummer

JJR_19860109_OGH0002_0030OB00521_8400000_008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at